

**2. Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung
für die Stadtentwässerung Bad Rappenau
vom 23.10.1997**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 17.12.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Rappenau beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Rappenau (Gegenstand des Eigenbetriebs) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 1 (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. ***Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) an.***

§ 2

In § 8 Abs. 5 der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Rappenau (Betriebsleitung) werden die Begrifflichkeiten wie folgt geändert:

§ 8 (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des ***Liquiditätsplans*** schriftliche zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

In § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Bad Rappenau (Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe) Tabelle Nr. 2b, 3 und 13 werden die Begrifflichkeiten wie folgt geändert:

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat
		bis zu TEuro	mehr als TEuro	bis zu TEuro	mehr als TEuro
1	2	3	4	5	6
2	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des <i>Liquiditätsplans</i> bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	200	200
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des <i>Liquiditätsplans</i> , bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	8	8	25	25

13	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese das veranschlagte Ergebnis im Erfolgsplan verschlechtern um	20	20	70	70
	b) Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	20	20	70	70

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 17.12.2020

Der Oberbürgermeister
gez. Frei